

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

27. Jahrgang Potsdam, den 16. März 2016 Nummer 12

Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften über die berufliche Bildung im öffentlichen Dienst

Vom 15. März 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 17) wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Verwaltungsfachwirtfortbildungsprüfungsordnung

Die Verwaltungsfachwirtfortbildungsprüfungsordnung vom 9. Juni 2011 (GVBl. II Nr. 32) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf "Justizfachangestellte" oder "Justizfachangestellte" im Land Brandenburg

Die Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf "Justizfachangestellter" oder "Justizfachangestellte" im Land Brandenburg vom 29. Oktober 1998 (GVBl. II S. 611), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 10) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für Ausbilder im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für Ausbilder im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg vom 4. Juni 1999 (GVBl. II S. 370) wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung vom 28. September 2000 (GVBl. II S. 347) wird aufgehoben.

Artikel 6

Aufhebung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste vom 3. Mai 2011 (GVBl. II Nr. 22) wird aufgehoben.

Artikel 7

Übergangsvorschrift

- (1) Für Prüflinge, die bei Beginn ihrer Ausbildung oder Fortbildung den Regelungen der in Artikel 2 bis 6 aufzuhebenden Prüfungsordnungen unterliegen, gelten diese bis zum Abschluss ihrer Ausbildung oder Fortbildung fort. Dies gilt auch für den Fall der Wiederholungsprüfung.
- (2) Prüflinge im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter der Fachrichtung Kommunalverwaltung können abweichend von Absatz 1 einen Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung stellen, die zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung in Kraft ist. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Potsdam, den 15. März 2016

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg